

<p><b>§ 1 Geltungsbereich</b> Die Geschäftsordnung (GO) dient der Durchführung von Sitzungen des Vorstandes, des Hauptausschusses, der Turnausschüsse, der Arbeitskreise und der Jugendführung; sie regelt auch die Zuständigkeit dieser Gremien. Die Bestimmungen der GO sind für die vorgenannten Gremien verbindlich, soweit sie nicht nur für ein Gremium gelten oder Vorschriften der Satzung etwas anderes bestimmen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können Berater eingeladen werden.</p>	
<p><b>§ 2 Einberufung</b> Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende bzw. der Gremienleiter, oder im Falle seiner Verhinderung, einer seiner Vertreter im Zusammenwirken mit dem Geschäftsführer entsprechend der Terminplanung oder nach Bedarf ein. Die Einladung erfolgt mindestens vier Wochen vor den Sitzungsterminen unter gleichzeitiger Übersendung der Tagesordnung (TO). Anträge auf Änderung oder Ergänzung der TO müssen spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin beim Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer, der Jugendführung bzw. den Gremienleitern eingegangen sein. Über später eingegangene Anträge entscheidet der Vorstand bzw. das Gremium gemäß § 4.2! Zu den Punkten der TO, bei denen eine Entscheidung getroffen werden soll, ist vom Antragsteller, als Grundlage für die Beratung und Beschlussfassung, eine schriftliche Vorlage beizufügen. Die TO mit allen Unterlagen ist den o.a. Gremien spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zu übersenden.</p>	<p><b>§ 2 Einberufung</b> Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende bzw. der Gremienleiter, oder im Falle seiner Verhinderung, einer seiner Vertreter im Zusammenwirken mit dem Geschäftsführer entsprechend der Terminplanung oder nach Bedarf ein. <b>Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies von der Hälfte der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.</b> Die Einladung erfolgt rechtzeitig vor den Sitzungsterminen unter gleichzeitiger Übersendung der Tagesordnung (TO). Anträge auf Änderung oder Ergänzung der TO müssen vor dem Sitzungstermin beim Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer, der Jugendführung bzw. den Gremienleitern eingegangen sein. Über <b>taggleich zur Sitzung</b> eingegangene Anträge entscheidet der Vorstand bzw. das Gremium gemäß § 4.2! Zu den Punkten der TO, bei denen eine Entscheidung getroffen werden soll, ist vom Antragsteller, als Grundlage für die Beratung und Beschlussfassung, eine Vorlage <b>in Textform</b> beizufügen. Die TO mit allen Unterlagen ist den o.a. Gremien rechtzeitig vor der Sitzung zu übersenden.</p>
<p><b>§ 3 Beschlussfähigkeit</b> Der Vorstand bzw. die o.a. Gremien sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen worden und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstands- und Gremienmitglieder anwesend sind Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmhaltungen werden nicht mitgezählt. Abgestimmt wird durch Handzeichen; auf Antrag eines Vorstands- bzw. Gremienmitgliedes ist schriftlich abzustimmen.</p>	

<p><b>§ 4 Leitung der Sitzungen</b>  Die Vorstandssitzungen leitet der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter. Er stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung fest. Analog gilt dies auch für den Hauptausschuss (HA), den Turnausschuss (TA), die Turnerjugend und die Arbeitskreise.  Über Einsprüche gegen die TO und Änderungsanträge wird ohne Debatte mit einfacher Mehrheit entschieden. Anträge, die nicht auf der TO stehen, können als Dringlichkeitsanträge mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit zugelassen werden. Wird eine Beschlussfassung angestrebt, muss eine entsprechende Vorlage vorhanden sein. Überer Anträge zur Geschäftsordnung auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist vor Oort abzustimmen, wenn der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben. Der Antragsteller darf sich <u>nicht</u> an der Debatte beteiligen.</p>	<p><b>§ 4 Leitung der Sitzungen</b>  Die Vorstandssitzungen leitet der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter. Er stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung fest. Analog gilt dies auch für den Hauptausschuss (HA), <del>den Turnausschuss (TA)</del>, die Turnerjugend und die Arbeitskreise.  Über Einsprüche gegen die TO und Änderungsanträge wird ohne Debatte mit einfacher Mehrheit entschieden. Anträge, die nicht auf der TO stehen, können als Dringlichkeitsanträge mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit zugelassen werden. Wird eine Beschlussfassung angestrebt, muss eine entsprechende Vorlage vorhanden sein. Über Anträge zur Geschäftsordnung auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist vor Ort abzustimmen, wenn der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben. Der Antragsteller darf sich <u>nicht</u> an der Debatte beteiligen.</p>
<p><b>§5 Niederschriften</b>  Über den Ablauf und die Ergebnisse der o.a. Sitzungen soll möglichst Zeitnah, ca. innerhalb von zwei Wochen, eine Niederschrift gefertigt werden, die vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter unterzeichnet sein muss.  Beschlüsse sind <u>wörtlich</u> in die Niederschrift aufzunehmen!!  Alle Mitglieder des Vorstandes sowie der betroffenen Gremien erhalten eine Kopie der Niederschrift über die Sitzungen. Diese gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Absendung der Niederschrift beim Sitzungsleiter schriftlich Widerspruch erhoben wird.  Vorab erhält der Sitzungsleiter eine Kopie zur Sichtung, die er innerhalb von acht Tagen an den Protokollführer ggf. redigiert zurück zu geben hat.  Wird ein Einspruch erhoben, ist darüber in der nächsten Sitzung zu entscheiden. Die Sitzungsteilnehmer erhalten einen Hinweis auf einen Einspruch.</p> <p>Zum Einspruch berechtigt sind <u>nur</u> die Mitglieder, die an der Sitzung <u>teilgenommen haben</u>.</p>	<p><b>§5 Niederschriften</b>  Über den Ablauf und die Ergebnisse der o.a. Sitzungen soll möglichst Zeitnah, ca. innerhalb von zwei Wochen, eine Niederschrift gefertigt werden, die vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter unterzeichnet sein muss.  Beschlüsse sind <u>wörtlich</u> in die Niederschrift aufzunehmen!!  Alle Mitglieder des Vorstandes sowie der betroffenen Gremien erhalten eine <b>Ausfertigung</b> der Niederschrift über die Sitzungen. Diese gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Absendung der Niederschrift beim Sitzungsleiter <b>in Textform</b> Widerspruch erhoben wird.  Vorab erhält der Sitzungsleiter eine Kopie zur Sichtung, die er innerhalb von acht Tagen an den Protokollführer ggf. redigiert zurück zu geben hat.  Wird ein Einspruch erhoben, ist darüber in der nächsten Sitzung zu entscheiden. Die Sitzungsteilnehmer erhalten einen Hinweis auf einen Einspruch.</p> <p>Zum Einspruch berechtigt sind <u>nur</u> die Mitglieder, die an der Sitzung <u>teilgenommen haben</u>.</p>
<p><b>§ 6 Zuständigkeiten des Vorstandes</b>  Der Vorstand des Sauerländer Turngaues (STG) e.V. erfüllt die Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung (Gautumtag/GTT), dem Hauptausschuss oder der Jugendführung entsprechend der Satzung vorbehalten sind. Unter anderem sind dies:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entscheidungen über turnsportliche und verbandspolitische Grundsatzfragen</li> <li>• Berufung von Ausschüssen, Projektgruppen (PG), Arbeitskreise (AK) und</li> </ul>	

<p>Fachwarten u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Koordinierung und Überprüfung der Arbeit und Effektivität der Ausschüsse , PG u. AK</li> <li>• Vorprüfung und Verabschiedung von Programmen</li> <li>• Entwickeln und Verabschiedung von Richtlinien und Ordnungen</li> <li>• Vorlage von Anträgen an den HA bzw. an den GTT</li> <li>• Vorlage des Haushaltsplanes an den HA bzw. den GTT</li> <li>• Vorlage des Jahresabschlusses an den GTT und vorab den HA</li> <li>• Entscheidung über Versicherungsfragen, soweit sie nicht die Mitgliedsbeiträge berühren</li> <li>• Zusammenarbeit mit den Behörden, u.a. Finanzamt, Amtsgericht/Vereinsregister, Städten und Gemeinden</li> <li>• Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden und sonstigen Dachverbänden</li> <li>• Bearbeiten von Ehrungsanträgen</li> </ul>	
<p><b>§ 7 Haushaltswesen</b>  Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel obliegt dem Kassenwart in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand.  Die Mittel sind so zu verwalten, dass sie zur Deckung aller Ausgaben ausreichen, die unter den verschiedenen Zweckbestimmungen anfallen. Die Ansätze sind grundsätzlich zweckgebunden.  Ausgabemittel können nur für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn sie sachlich eng zusammenhängen. Die Zweckbindung ist durch Haushaltsvermerk auszuweisen. Das Eingehen von Verbindlichkeiten jeder Art, z.B. Beauftragungen für überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben, Kaufverträge, Vergabe von Veranstaltungen und der damit verbundenen Kosten, ist dem Vorstand vorbehalten.  Bei Überschreitungen ab.....Euro ist ein Nachtragshaushalt erforderlich. Der Kassenwart hat dem Vorstand nach Ablauf des 1. Halbjahres einen Bericht über die Ausführung des Haushaltsplanes und die voraussichtliche Finanzentwicklung zu erstatten.</p>	<p><b>§ 7 Haushaltswesen</b>  Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel obliegt <b>der Leitung Finanzen</b> in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand.  Die Mittel sind so zu verwalten, dass sie zur Deckung aller Ausgaben ausreichen, die unter den verschiedenen Zweckbestimmungen anfallen. Die Ansätze sind grundsätzlich zweckgebunden.  Ausgabemittel können nur für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn sie sachlich eng zusammenhängen. Die Zweckbindung ist durch Haushaltsvermerk auszuweisen. Das Eingehen von Verbindlichkeiten jeder Art, z.B. Beauftragungen für überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben, Kaufverträge, Vergabe von Veranstaltungen und der damit verbundenen Kosten, ist dem Vorstand vorbehalten.  <b>Bei Überschreitungen hat die Leitung Finanzen den geschäftsführenden Vorstand kurzfristig zu informieren.</b>  <b>Die Leitung Finanzen</b> hat dem Vorstand nach Ablauf des 1. Halbjahres einen Bericht über die Ausführung des Haushaltsplanes und die voraussichtliche Finanzentwicklung zu erstatten.</p>
<p><b>§ 8 Umsetzung von Beschlüssen</b>  Grundsätzlich haben der 1. Vorsitzende, der Sportliche Leiter (OTW), der Kassenwart,</p>	<p><b>§ 8 Umsetzung von Beschlüssen</b>  Grundsätzlich haben der 1. Vorsitzende, der Sportliche Leiter (OTW), <b>die Leitung</b></p>

die AK-Leiter und die Jugendführung die Beschlüsse auszuführen oder ihre Ausführung zu veranlassen und zu überwachen. Dabei ist auf einen gegenseitigen Informationsaustausch zu achten.	<b>Finanzen</b> , die AK-Leiter und die Jugendführung die Beschlüsse auszuführen oder ihre Ausführung zu veranlassen und zu überwachen. Dabei ist auf einen gegenseitigen Informationsaustausch zu achten.
<b>§ 9 Inkrafttreten</b> Die Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung vom 25. März 2007 in Kraft!	<b>§ 9 Inkrafttreten</b> Die Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung vom <b>26. Mai 2024</b> in Kraft!

### Anhang zur Geschäftsordnung

<b>Zu §1(1)</b> Der STG ist Mitglied des Westfälischen Turnerbundes (WTB) und durch den vorgenannten Verband auch Mitglied des Deutschen Turner-Bundes (DTB) sowie Mitglied des Landessportbundes NW (LSB / NW) und des Deutschen Sportbundes (DOSB). Der STG übt diese Mitgliedschaften im gemeinsamen Interesse seiner Vereine bzw. Abteilungen aus.	<b>Zu §1(1)</b> Der STG ist Mitglied des Westfälischen Turnerbundes (WTB) und durch den vorgenannten Verband auch Mitglied des Deutschen Turner-Bundes (DTB) sowie Mitglied des Landessportbundes <b>NRW</b> (LSB / <b>NRW</b> ) und des Deutschen Sportbundes (DOSB). Der STG übt diese Mitgliedschaften im gemeinsamen Interesse seiner Vereine bzw. Abteilungen aus.
<b>Zu §2, (2), (4)</b> (2) Für den STG ist es vorrangige Aufgabe, das Turnen in seiner Vielseitigkeit zu fördern und die Vereine bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Dies geschieht insbesondere durch die planmäßige Aus- und Fortbildung geeigneter Fachwarte, Lehrkräfte sowie Übungsleiter.  (4) Im turn- und sportpraktischen Bereich haben die unter (1) genannten Aktivitäten gleichen Rang. Träger der turnsportlichen Angebote sind die Vereine im STG. Sie bieten Möglichkeiten zu sportlicher Betätigung und zu sinnvoller Freizeitgestaltung. Die Vereine leisten über das Bewegungsangebot im Spiel-, Übungs- und Wettkampfbetrieb hinaus sozial wirksame und gesellschaftspolitische Arbeit. Die Vereine bieten den Raum, Gemeinschaft zu erleben und verantwortlich mit zu gestalten.	

<p><b>Zu §4 (2), (4)</b></p> <p>(2) Dem Antrag ist eine Erklärung über die Anerkennung dieser Satzung, eine Mitgliederbestandsmeldung sowie eine vom Vereinsvorstand unterschriebene Satzung beizufügen. Mit dem Zugang der schriftlichen Aufnahmebestätigung ist die Aufnahme vollzogen. Gegen eine Ablehnung kann sich der Antragsteller innerhalb eines Monats nach schriftlicher Bekanntgabe beim Rechtsausschuss des WTB beschweren. Gegen die Entscheidung des Rechtsausschusses des WTB kann der Bundesältestenrat des DTB angerufen werden. Näheres regeln die Rechts und Verfahrensordnungen des WTB und DTB.</p> <p>(4) Mit dem Ausscheiden, Austritt oder Ausschluss aus dem STG endet auch die Mitgliedschaft im WTB und DTB. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind alle finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr zu erfüllen. Satz 2 gilt entsprechend.</p>	
<p><b>Zu § 6</b></p> <p>Die Bezirke werden von den Bezirksvorsitzenden geführt, die auch die „Bezirksturntage“ einberufen und leiten. In jedem Jahr soll jeder Bezirk mindestens einen „Bezirkstumtag“ als Arbeitstagung durchführen, der vor dem „Gauturntag“ liegen soll. Die Bezirksvorsitzenden nehmen gleichzeitig die Aufgaben der stellvertretenden Vorsitzenden des STG wahr. Die Bezirksvorsitzenden werden auf den „Bezirkstumtagen“ vorgeschlagen und im Rahmen des „Gauturntages“ gewählt. Sie werden entsprechend der Wahlzeiten nach § 9 für jeweils zwei Jahre gewählt. Der Bezirksvorsitzende kann zur Wahrnehmung der sportlichen Angebote auf Bezirksebene Turner DTW, Fachwarte oder Arbeitskreise (AK) berufen.</p>	
<p><b>T 18 (2), Punkt 3</b> Abgeordnete <b>der Vereine und Abteilungen zum GTT</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei Vereinen und Abteilungen bis 500 Mitgliedern ein Abgeordneter für jede angefangenen 50 gemeldeten, beitragspflichtigen Mitglieder,</li> <li>b) bei Vereinen und Abteilungen mit mehr als 500 Mitgliedern gilt die zu a) genannte</li> </ul>	<p><b>§ 9 (Punkt 2.2)</b> Abgeordnete <b>der Vereine und Abteilungen zum GTT</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei Vereinen und Abteilungen bis 500 Mitgliedern ein Abgeordneter für jede angefangenen 50 gemeldeten, beitragspflichtigen Mitglieder,</li> <li>b) bei Vereinen und Abteilungen mit mehr als 500 Mitgliedern gilt die zu a) genannte Regelung für die ersten 500 Mitglieder, darüber hinaus entsenden sie je einen weiteren Abgeordneten für jede über 500 Mitglieder gemeldeten, beitragspflichtigen angefangenen weiteren 100 Mitglieder.</li> </ul>

<p>Regelung für die ersten 500 Mitglieder, darüber hinaus entsenden sie je einen weiteren Abgeordneten für jede über 500 Mitglieder gemeldeten, beitragspflichtigen angefangenen weiteren 100 Mitglieder. Maßgebend für die Berechnungen zu a) und zu b) ist die letzte abgeschlossene Mitgliederbestandserhebung des STG</p>	<p>Maßgebend für die Berechnungen zu a) und zu b) ist die letzte abgeschlossene Mitgliederbestandserhebung des STG</p>
<p><b>Zu §9(1)</b></p> <p><b>Weitere vom Vorstand kooptierte bzw. berufene Vorstandsmitglieder</b></p> <p>Bisher 3b) Stellv. Geschäftsführer/z.Zt. N.N. 4b) Stellv. Kassenwart / z.Zt. besetzt mit Markus Huf 7/8) Jugendvertreter bisher zwei (Jugendwart/in), wird nur noch ein Vertreter (Ziffer 7); der zweite Jugendvertreter kann jedoch zu allen Vorstandssitzungen beratend eingeladen werden 9) Pressewart / z.Zt. besetzt mit Gottfried Schlecht 10) Kulturwart / z.Zt. besetzt mit Imme Beilmann 11) Beauftragter für Umwelt/Vereinsberatung / z.Zt. H. Wiemann</p>	<p><b>Zu §10</b></p> <p><b>Weitere vom Vorstand kooptierte bzw. berufene Vorstandsmitglieder</b></p> <p>Der Vorstand kann jederzeit weitere Personen zur Unterstützung der Arbeit benennen.</p>
<p><b>zu §10(1)</b></p> <p>Dem TA-A gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Sportliche Leiter (OTW) als Vorsitzender des TA und Leiter des TA-A, sowie Mitglied im Bergfestausschuss</li> <li>2. Fachwart Gerätturnen, männlich</li> <li>3. Kampfrichterwart Gerätturnen, männlich</li> <li>4. Fachwart Gerätturnen, weiblich</li> <li>5. Kampfrichterwart Gerätturnen, weiblich</li> <li>6. Fachwart Rhönradturnen</li> <li>7. Kampfrichterwart Rhönradturnen</li> <li>8. Fachwart Trampolin</li> <li>9. Kampfrichterwart Trampolin</li> <li>10. Beisitzer der STJ</li> </ol> <p>Aufgaben des TA-A sind die Betreuung der genannten Fachgebiete und Arbeitskreise, die Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Kampfrichtern und Betreuern, Erstellen des Lehrgangs- und Veranstaltungsplanes sowie die Überwachung und Beratung der leistungs- und meisterschaftsorientierten Aufgaben.</p>	<p><b>zu § 11</b></p> <p>Dem Hauptausschuss gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Sportliche Leiter (OTW) als Vorsitzender der Hauptausschusses Sowie</li> <li>2. Fachwart/in Gerätturnen</li> <li>3. Kampfrichterwart/in Gerätturnen</li> <li>4. Fachwart/in Rhönrad</li> <li>5. Kampfrichterwart/in Rhönrad</li> <li>6. Beauftragte Gesundheitssport</li> <li>7. Beisitzer des STJ</li> </ol> <p>Aufgaben des TA-A Hauptausschusses sind die Betreuung der genannten Fachgebiete und Arbeitskreise, die Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Kampfrichtern und Betreuern, Erstellen des Lehrgangs- und Veranstaltungsplanes sowie die Überwachung und Beratung der leistungs- und meisterschaftsorientierten Aufgaben. <b>Koordinierung und Betreuung der freizeit-, breiten- und gesundheitssportlichen Angebote, sowie der Trend- und Individualsportarten.</b></p>

entfällt ersatzlos

Der TA-B gliedert sich in Arbeitskreise und Fachwarte, ihm gehören an:

1. Der stellvertretende Sportliche Leiter als stellvertretender Vorsitzender des TA und Leiter des TA-B, sowie Vorsitzender des Bergfestausschusses

2. **Arbeitskreis 1**

- a) Beauftragter für den Gesundheitssport
- b) Fachwart Männerturnen / Sport mit Älteren Turnern
- c) Fachwart Frauenturnen / Sport mit Älteren Turnerinnen
- d) Fachwart Sport mit Senioren

3. **Arbeitskreis 2**

- a) Fachwart Turnspiele / Kampfrichterwart
- b) Fachwart leichtathletische Mehrkämpfe / Kampfrichterwart
- c) Fachwart schwimmerische Mehrkämpfe / Kampfrichterwart
- d) Beauftragter Friesenkampf (Fechten usw.) / Kampfrichterwart
- e) Beauftragter Jahnkampf
- f) Beisitzer der STJ

4. **Arbeitskreis 3**

- a) Jugendturnwart
- b) Jugendturnwartin
- c) Kinderturnwart
- d) Kinderturnwartin

e) Weitere Beisitzer der STJ

Aufgaben des TA-B sind die Betreuung der genannten Fachgebiete und Arbeitskreise, die Aus- und Fortbildung der fachspezifisch eingesetzten Turner/Innen, Koordinierung und Betreuung der freizeit-, breiten- und gesundheitssportlichen Angebote, sowie der Trend- und Individualsportarten.

Die Anpassung ist aufgrund der neuen Satzung (beschlossen beim GTT 2021) erforderlich.